

Tarifbestimmungen

der

RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH

Stand: 09.12.2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Tarifbestimmungen der RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH | 1 |
| § 1 Geltungsbereich | 1 |
| § 2 Entfernungen..... | 1 |
| § 3 Fahrpreise | 1 |
| § 4 Fahrausweise | 1 |
| § 5 Einzelfahrausweise | 2 |
| § 6 Monatskarten, Wochenkarten | 2 |
| § 7 Schülerzeitkarten (Schülermonats- und Schülerwochenkarten)..... | 2 |
| § 8 Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK) | 5 |
| § 9 Fahrpreismäßigung für Kinder und Reisegruppen | 5 |
| § 10 Sonderregelungen..... | 5 |
| § 11 Unentgeltliche Beförderung..... | 5 |
| § 12 Tarifkooperation mit der SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH..... | 6 |
| § 13 Beförderung von Sachen | 6 |
| § 14 Reinigungskosten..... | 6 |
| § 15 Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität) | 7 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen regeln u.a. die Fahrpreise für die Benutzung von Omnibussen im Linienverkehr der RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH.
- (2) Die Tarifbestimmungen gelten nicht innerhalb der Stadt Hildesheim sowie auf den folgenden Linienabschnitten:
 - Rautenberg - Bründeln – Clauen –Hohenhameln – Soßmar (VRB)
 - Oedelum – Bierbergen (VRB)
 - Steinbrück – Lafferde (VRB)
 - Lamspringe – Bad Gandersheim (VSN)
 - Ohlenrode – Bad Gandersheim (VSN)

Auf diesen Linienabschnitten gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Verkehrsverbände.

§ 2 Entfernungen

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, so kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung festgesetzt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden. Durch Stich- und Schleifenfahrten, die an die Abzweigstellen zurückführen, entstehende Mehrkilometer bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise ergeben sich aus den von der Genehmigungsbehörde genehmigten Preistafeln.
- (2) Die ermäßigten Fahrpreise für Kinder und Reisegruppen werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.
- (3) Die Berechnung der Fahrpreise über anschließende Linien errechnen sich aus der Summe der entsprechenden Entfernungen der Teilstrecken.

§ 4 Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind:
 - a) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenanzahl:
 - Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine)
 - Mehrfahrtenkarten
 - Gruppenfahrscheine
 - b) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenanzahl (Zeitfahrausweise) für jedermann:
 - Monatskarten
 - Wochenkarten
- für Schüler, Auszubildende und Studenten:
- Schülermonatskarten
 - Schülerwochenkarten
 - Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK); nur Schulwegkostenträger

- (2) Reisegruppen können auf einem Fahrschein befördert werden.
- (3) Zeitkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind. Sie sind nicht übertragbar. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches (Monatskarten, Wochenkarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Sammel-Schülerzeitkarten).
- (4) Fahrtunterbrechung ist bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet, bei Fahrten mit Einzelfahrausweis (Regelfahrschein) nur, wenn in die gleiche Richtung weitergefahren und der aufgedruckte Gültigkeitszeitraum nicht überschritten wird.

§ 5 Einzelfahrausweise

Einzelfahrausweise gelten nur am Lösungstag bis Betriebsschluss. Sie berechtigen vom Zeitpunkt des Erwerbs bzw. des Entwertens zu beliebig vielen Fahrten entsprechend der aufgedruckten Relation und Gültigkeitsdauer.

§ 6 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monatskarten gelten an allen Tagen des Kalendermonats von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des auf den Monatsletzten folgenden Werktages. Ist dieser Werktag ein Samstag gelten diese Monatskarten bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Werktages.
- (2) Wochenkarten gelten während der Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche für beliebig viele Fahrten.
- (3) Monats- und Wochenkarten sind nur gültig, wenn sie von dem Fahrgast mit dem Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Die Schrift muss so beschaffen sein, dass sie nicht gelöscht werden kann.
- (4) Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung der Zeitkarte durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und ggf. durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

§ 7 Schülerzeitkarten (Schülermonats- und Schülerwochenkarten)

Schülerzeitkarten erhalten:

- (1) die im Vorschulalter stehenden oder schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler und ordentlich Studierende öffentlicher, staatliche genehmigter oder staatlich anerkannter, in freier Trägerschaft befindlicher
 - allgemeinbildender Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien und Kollegs),
 - berufsbildender Schulen, (Berufsschulen, Berufsfachschulen – ausgenommen Bundeswehrfachschulen -, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien),
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten – ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkschulen.

Erläuterungen

Schüler öffentlicher Schulen, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter, in freier Trägerschaft befindlicher berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen,

Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein,
- der Unterricht muss an mindestens 5 Werktagen erteilt werden und mindestens 24 Stunden zu je 45 Minuten umfassen,
- das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.

Hinweis

Teilnehmer an berufsbegleitenden Ausbildungen sowie an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere Teilnehmer an Abendkursen, gelten nicht als Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen.

- b) Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- und/oder Abendschulen besuchen, sofern sie Vollzeitmaßnahmen sind.
- c) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

Erläuterungen

Personen, die von den Arbeitsämtern nach dem Arbeitsbeförderungsgesetz der §§ 44 und 45 gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, stehen nicht in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne dieser Tarifbestimmung.

- d) Personen, die einen staatlichen anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen. Das sind Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, die unmittelbar und durch diese oder durch freie Träger im Auftrage der staatlichen Stellen durchgeführt werden.

Erläuterungen

Nicht zu den staatlich anerkannten Berufsbildungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifs zählen Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Sozialhilfegesetz oder anderen gesetzlichen Grundlagen, die der Fortbildung, Umschulung oder beruflichen Rehabilitation dienen.

- e) Personen, die private Schulen oder private Bildungseinrichtungen besuchen,
 - f) Praktikanten und Volontäre, für die die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats zwingend vorgeschrieben ist,
 - g) Beamtenanwärter sowie Praktikanten und Personen, die durch einen Verwaltungslehrgang die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen,
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder vergleichbarer Dienste.
- (3) Die Voraussetzungen sind in der RVHI - Kundenkarte (siehe auch unter Fahrkarten / Schülerkundenkarten) nachzuweisen, die der Fahrgast mit der entsprechenden Zeitkarte vorlegt. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Studenten und Studentinnen weisen sich durch einen Studentenausweis / Immatrikulationsbescheinigung und einem amtlichen Lichtbildausweis aus.

Die Kundenkarte wird ungültig,

- bei Personen nach Absatz 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres ab Ausstellungstag der Kundenkarte gerechnet.

- bei Personen nach Absatz 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstelle wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres der Bescheinigung auf der Kundenkarte gerechnet oder
 - aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (4) Schülerzeitkarten werden für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ausbildungsort ausgegeben. Wohnort ist der Wohnort des Berechtigten; wohnt er am Ausbildungsort, gilt als Wohnort für den Antrag auf Ausgabe von Schülerzeitkarten zum Besuch des Erziehungsberechtigten dessen ständiger Wohnort.
- (5) Schülermonatskarten gelten an allen Tagen des Kalendermonats von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des auf den Monatsletzten folgenden Werktages. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten diese Schülermonatskarten bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Werktages.
- (6) Schülerwochenkarten gelten während der Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Wochentages der folgenden Woche für beliebig viele Fahrten.
- (7) Schülermonats- und Schülerwochenkarten gelten nur in Verbindung mit der Kundenkarte bzw. bei Studenten und Studentinnen in Verbindung mit einem gültigen Studentenausweis / Immatrikulationsbescheinigung und einen amtlichen Lichtbildausweis. § 6 Abs. 3 - 4 gilt entsprechend. Der Fahrgast hat die Kundenkarte vollständig auszufüllen und von der RVHI – Beförderungsstrecke und Prüfvermerk – eintragen zu lassen. Diese Eintragungen können durch besondere Bekanntmachung widerrufen werden.
- (8) Schülermonats- und Schülerwochenkarten können auch in gebündelter Form als Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) ausgegeben werden. Hierfür gelten die Regelungen des § 8.

Ergänzende Bestimmungen

- a) Ordentlich Studierende sind eingeschriebene (immatrikulierte) Studierende. An Studierende, die im Rahmen ihres Studiums eine informatorische Tätigkeit an einem anderen Ort ableisten, können Schülerzeitkarten für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ort dieser Ausbildungsstätte ausgegeben werden.
- b) Berufsschulen sind Schulen, deren Besuch zur Ausbildung für einen bestimmten Beruf nach den landesgesetzlichen Bestimmungen Pflicht ist.
- c) Berufsfachschulen sind Schulen, deren Besuch der Vorbereitung auf den Beruf durch Vermittlung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und einer weitergehenden vertieften allgemeinen Bildung dient.
- d) Fachschulen sind Schulen, deren Besuch der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient.
- e) Akademien sind staatliche schulische Bildungsstätten, wie pädagogische Akademien (pädagogische Hochschulen), Bergakademien, Forstakademien, Musikhochschulen, Kunsthochschulen.
- f) Den Universitäten gleichgestellt sind staatliche Hochschulen, bei denen ein akademischer Grad erworben werden kann.
- g) Staatliche Schulen oder ihnen gleichgestellte Schulen nicht privater Art gemäß Ziff. 2 bis 5 sind Schulen, deren Schulträger ein Bundesland, eine Stadt oder eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Kreis ist.
- h) Schulen, die nicht Schulen gemäß Ziff. 2 bis 8 sind, gelten als private Schulen im Sinne dieser Bestimmung; diese privaten Schulen gelten nur dann als den staatlichen Schulen gleichgestellt, wenn sie nach den landesgesetzlichen Bestimmungen öffentliche Schulen sind oder als Ersatz für öffentliche Schulen vom Land genehmigt sind (Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 GG).
- i) Müssen Schüler während ihrer schulischen Ausbildung eine informatorische Tätigkeit an einem anderen Ort ableisten, so gilt auch dieser Ort als Ausbildungsort, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Lehranstalt weiterhin bestehen bleibt. In der Kundenkarte zur Benutzung von Schülerfahrausweisen muss in diesen Fällen die Lehranstalt den weiteren Ausbildungsort ergänzend bescheinigen mit „informatorische Tätigkeit in..., das Ausbildungsverhältnis mit unserer Lehranstalt bleibt bestehen“.

Nach und von Unterwegshaltestellen können Schülerzeitkarten ausgegeben werden, wenn für die Gesamtstrecke Linien des RVHI nicht benutzt werden können.

§ 8 Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK)

- (1) Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK) werden von den Schulwegkostenträgern an den in § 7 (1) beschriebenen Personenkreis ausgegeben. Die Anzahl der zugrunde gelegten Schülermonats- und Schülerwochenkarten ergibt sich aus den von den Schulkostenträgern in Abstimmung mit dem RVHI festgelegten Gültigkeitszeiträumen der SSZK für das entsprechende Schuljahr.
- (2) Sammel-Schülerzeitkarten werden zu Fahrten zwischen dem Ort der Wohnung und dem Ort der Schule ausgegeben.
- (3) Sammel-Schülerzeitkarten gelten für das eingetragene Schuljahr, jedoch nicht während der Sommerferien.
- (4) Bei Tarifänderungen während des Schuljahres werden die sich daraus ergebenden Preisunterschiede für die bereits ausgegebenen Sammel-Schülerzeitkarten anteilig nacherhoben oder erstattet.

§ 9 Fahrpreismäßigung für Kinder und Reisegruppen

- (5) Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben bzw. der genehmigte Kinderfahrpreis für die entsprechende Verbindung.
- (6) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppe), wird für jede Person eine Fahrpreismäßigung von 30 v. H. aufgerundet auf 0,10 Cent gewährt. Der Preis für den billigsten Regelfahrschein darf dabei nicht unterschritten werden. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei den im Fahrplan aufgeführten RVHI – Betriebshöfen gewährt

§ 10 Sonderregelungen

- (1) Von den Vorschriften des RVHI – Tarifes kann abgewichen werden, wenn:
 - a) dies im Interesse einer freiwilligen Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern (z. B. Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften) erforderlich ist.
 - b) die Verhältnisse auf einer Linie dies erfordern, insbesondere bei Mitbedienung von Verkehrsbeziehungen durch andere Verkehrsträger.
- (2) Ergibt die Summe des Fahrpreises für zwei oder mehrere Teilstrecken einen von dem Fahrpreis für die Gesamtstrecke abweichenden Betrag, so können die Fahrpreise für die einzelnen Teilstrecken im Rahmen des Fahrpreises für die Gesamtstrecke entsprechend höher oder niedriger festgesetzt werden.
- (3) In bestimmten Einzelfällen können besondere Preisnachlässe gewährt werden, wenn dadurch neben den kundendienstlichen Verbesserungen für die betreffenden Fahrgäste auch eine wirtschaftliche Verbesserung für den Busverkehr erreicht wird.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischer Hilfsmittel und ihres Handgepäcks erfolgt im Sinne des § 145 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch- (SGB IX).

- (2) Berechtigte Schwerbehinderte werden auf allen RVHI – Omnibuslinien unentgeltlich befördert, wenn sie einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und ein dazugehöriges besonderes Beiblatt mit gültiger Wertmarke des zuständigen Versorgungsamtes besitzen.
- (3) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B / BN), wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.
- (4) Das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl – soweit die Beschaffenheit der Omnibusse es zulässt – sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund werden ebenfalls auf allen RVHI – Omnibuslinien unentgeltlich befördert.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (Kleinkinder) werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als drei Kinder mitgenommen, so findet für das vierte und jedes weitere Kind § 9 Anwendung.
- (6) Studierende der Universität Hildesheim sowie der Fachhochschule Hildesheim / Holzminden / Göttingen (HAWK) können auf allen RVHI – Linien mit dem Studierendenausweis (Immatrikulationsbescheinigung) sowie einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass usw.) kostenlos fahren.
- (7) Polizeivollzugsbeamte, die eine Uniform tragen, werden auf allen RVHI – Omnibuslinien unentgeltlich befördert.

§ 12 Tarifkooperation mit der SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH

- (1) Die Fahrscheine der SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH erkennt der RVHI für die Fahrten innerhalb der Stadt Hildesheim an.
- (2) Der RVHI verkauft innerhalb der Stadt Hildesheim zum Tarif des SVHI folgende Fahrkarten:
 - Einzelfahrausweis Erwachsene
 - Einzelfahrausweis Kind
 - Tagesticket
 - Gruppenticket
 - AST - Ticket
 - Schüler plus Monat
 - Schüler plus Jahr

Sämtliche Fahrausweise des RVHI, die bis Hildesheim ZOB oder darüber hinaus ausgestellt sind, werden vom SVHI anerkannt. Einzelfahrscheine können nur für eine Anschlussfahrt genutzt werden.

§ 13 Beförderung von Sachen

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Kleintiere (auch Hunde) werden unentgeltlich befördert.

Ergänzende Bestimmungen

Zu dem Reisegepäck zählen auch Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder. Zur Mitnahme von Fahrrädern u. ä. besteht kein genereller Anspruch. Eine Mitnahme ist nur möglich, wenn im Fahrzeug genügend Platz vorhanden ist und andere Fahrgäste nicht behindert werden. Der Fahrgast hat selbst für das Ein- und Ausladen sowie für die Sicherung während der Fahrt zu sorgen.

§ 14 Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Ausstattungsgegenständen werden die entstandenen Reinigungskosten erhoben.

§ 15 Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen. Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt bei der RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH (nachfolgend RVHI genannt) anerkannt:

(1) Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen der zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß den Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs. Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Darüber hinaus ist in den Bussen der RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH der Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte) des Niedersachsentarifs erhältlich.

(2) Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)

Zur Nutzung der Verkehrsmittel der RVHI im Vor- oder Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden. Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte bei der RVHI richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung im Landkreis Hildesheim je Bahnhof ist nachfolgend aufgeführt, er ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt. Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß den Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs. Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

(3) Örtliche Geltungsbereiche

| Die Gültigkeit der Anschlussmobilität bezieht sich auf jeweils eine Gemeinde | |
|---|----------------------------|
| Bahnhof | Gemeinde |
| Alfeld (Leine) | Stadt Alfeld (Leine) |
| Algermissen | Gemeinde Algermissen |
| Bad Salzdetfurth | Stadt Bad Salzdetfurth |
| Stadt Bad Salzdetfurth Solebad | Stadt Bad Salzdetfurth |
| Banteln | Samtgemeinde Leinebergland |
| Barnten | Gemeinde Nordstemmen |
| Bodenburg | Stadt Bad Salzdetfurth |
| Derneburg | Gemeinde Holle |
| Elze | Stadt Elze |
| Emmerke | Gemeinde Giesen |
| Freden (Leine) | Gemeinde Freden (Leine) |
| Groß Dünge | Stadt Bad Salzdetfurth |
| Harsum | Gemeinde Harsum |
| Hildesheim Hbf, Hildesheim Ost | Stadt Hildesheim |
| Hoheneggelsen | Gemeinde Söhlde |
| Nordstemmen | Gemeinde Nordstemmen |
| Sarstedt | Stadt Sarstedt |
| Wesseln | Stadt Bad Salzdetfurth |

(4) Weitere Bestimmungen:

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen der RVHI sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.